

Satzung Tauchsportverein Uckermark e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tauchsportverein „Uckermark“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und ist im Vereinsregister unter 25/90 beim Amtsgericht in Prenzlau eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tauchsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder den Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins schriftlich zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbetrag, trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhalten.

**Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Einschreibebrief
zuzustellen.**

5. Beitrag

1. Es wird ein Beitrag erhoben; dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Jahresbeitrag ist bis Ende November für das darauf folgende Kalenderjahr zu entrichten.

6. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Kassenwart vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Bei Bargeldauszahlungen oder Überweisungen aus oder vom vereinseigenen Konto müssen jeweils zwei der Vertretungsberechtigten Unterschrift leisten.

8. Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß §7 Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser Verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt(soweit es das 16.Lebensjahr vollendet hat).

9. Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

10. Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift(Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Zur Veränderung des Vereinszweck ist ein Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

12. Auflösung

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine genau zu bezeichnende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Prenzlau den 11.02.2005

Beitragsordnung

des Tauchsportverein Uckermark e.V.

§1

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung erhoben.

§ 2

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird wie folgt festgesetzt.

1. Ordentliche Mitglieder

| Beitragsgruppe | Jahresbeitrag in Euro |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| * Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr | 55.- Euro |
| * Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr | 110.- Euro |

2. Fördernde Mitglieder zahlen einen besonders vereinbarten Jahresbeitrag, mindestens jedoch 110.- Euro.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3

Die Beitragssätze werden als Jahresbeiträge gezahlt und sind bis zum 30.11. für das darauf folgende Kalenderjahr zu entrichten.
Die Mitglieder erteilen dem TSV eine Einzugsermächtigung.

§ 4

3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen. Zur Vermeidung von Härten kann der Beitrag ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Der Antrag auf individuelle Herabsetzung eines Beitrages ist durch den Antragsteller zu belegen bzw. glaubhaft zu begründen.
5. Fallen Gründen, die zur Herabsetzung des Beitrages führten weg, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dies selbstständig dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.